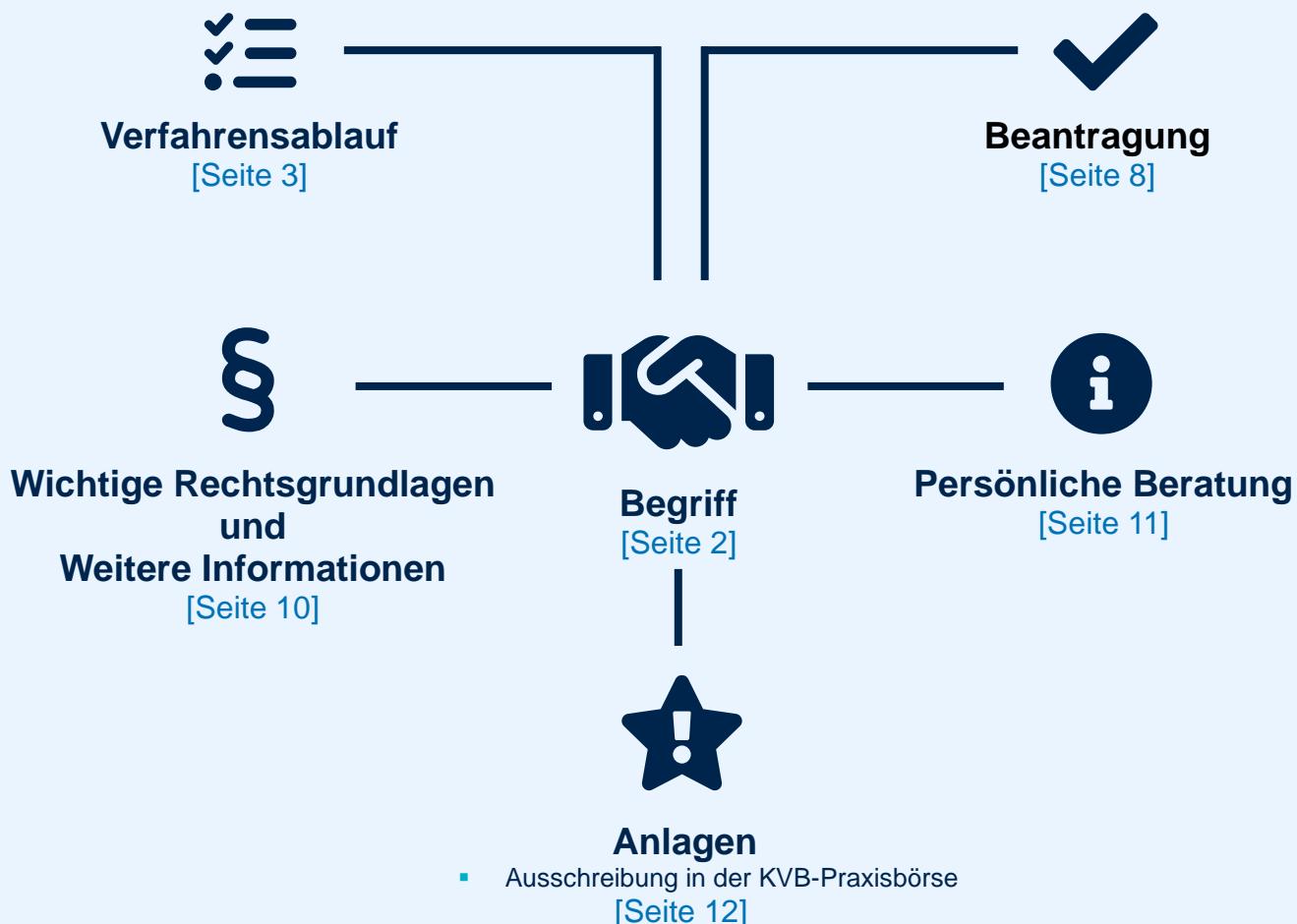


Praxisabgabe in gesperrten Planungsbereichen (Nachbesetzungsverfahren)

Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Begriff

Die **Praxisabgabe in gesperrten Planungsbereichen** erfolgt nach einem sozialgesetzlich vorgeschriebenen **Verfahren in mehreren Phasen**¹.

Phase 1 – Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens für den Vertragsarztsitz

- Zulassung einer Vertragsärztin bzw. eines -arztes endet in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung
- Praxis soll von einer Nachfolge weitergeführt werden
- **Zulassungsausschuss (ZA)** entscheidet auf Antrag der Vertragsärztin bzw. des -arztes oder ihrer bzw. seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigte Erben, ob ein **Nachbesetzungsverfahren für den Vertragsarztsitz** durchgeführt werden soll.

Phase 2 – Öffentliche Ausschreibung des Vertragsarztsitzes durch die KV/Bewerbung auf die Ausschreibung

- Es liegt eine übergabefähige Praxis vor
- Der Zulassungsausschuss hat dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen
- Die **Kassenärztliche Vereinigung** muss den Vertragsarztsitz **öffentlich ausschreiben** und eine Liste der eingehenden Bewerbungen erstellen
- Die abgebende Vertragsärztin bzw. der abgebende -arzt hat die Möglichkeit, sich mit den Bewerbenden **zivilrechtlich** über die Übernahme der Praxis zu einigen

Phase 3 – Antrag auf Zulassung/Entscheidung des ZA über die Praxisnachfolge

- Bei konkretem Interesse an der Praxisübernahme hat der Bewerbende **beim Zulassungsausschuss** einen **Antrag auf Zulassung** als Nachfolgender zu stellen.
- Stellt mehr als ein Bewerbender Antrag auf Zulassung, muss der **Zulassungsausschuss** im Rahmen der Entscheidung zur Praxisnachfolge **die geeignetste Kandidatin bzw. den geeigneten Kandidaten** für die Fortführung der Praxis auswählen.

¹ Dies gilt auch für den Fall der Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung und zugleich Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens gemäß § 95 Abs. 9b 2. Hs./1. Alt. SGB V.



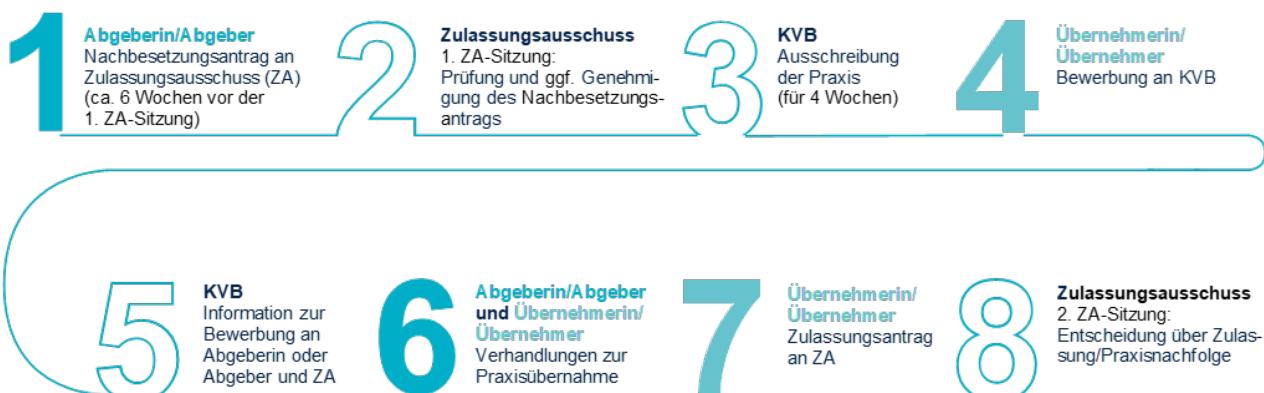
Leitprinzip der Entscheidung über die Praxisnachfolge ist der **Gedanke der Fortführung** der abzugebenden Praxis durch die Nachfolgerin/den Nachfolger.

Hinweis

Der Begriff „Praxis“ beinhaltet die Gesamtheit von Praxisräumen, -einrichtungen und der nichtärztlichen Mitarbeitenden, sowie den ideellen Wert des Patientenstamms.

Nur wenn diese wirtschaftliche und ideelle Einheit zeitnah fortgeführt wird, kann von einer Praxisfortführung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausgegangen werden. Dies impliziert grundsätzlich eine fachliche Identität zwischen Abgebendem und Übernehmendem sowie auch den Willen des Übernehmenden zur Aufnahme der Tätigkeit am bisherigen Praxisort.

Verfahrensablauf



Zu 1 und 2:

Der Zulassungsausschuss hat auf Antrag zunächst zu prüfen, ob ein Nachbesetzungsverfahren überhaupt durchgeführt werden soll.

Wenn diese Prüfung ergibt, dass eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist

kann der Zulassungsausschuss den
Antrag ablehnen.

und der **Versorgungsgrad** im
betreffenden Planungsbereich **140% oder**
höher ist, **soll** der Zulassungsausschuss
den **Antrag ablehnen.**

Dies gilt jeweils nicht, sofern die Praxis von einer Nachfolge weitergeführt werden soll, die

- mind. 5 Jahre in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat, vertragsärztlich tätig war, wobei die vertragsärztliche Tätigkeit in diesem Gebiet nach dem 23.07.2015 erstmals aufgenommen worden sein muss, **oder**
- Ehefrau bzw. Ehemann, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Kind der bisherigen Vertragsärztin bzw. des bisherigen Vertragsarztes ist, **oder**
- angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt der bisherigen Vertragsärztin bzw. des bisherigen Vertragsarztes ist (ggf. auch im Rahmen des Job-Sharing), wobei das Anstellungsverhältnis mindestens 3 Jahre angedauert haben muss, **oder**
- Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt ist, mit der bzw. dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde (ggf. auch im Rahmen des Job-Sharing), wobei der gemeinschaftliche Betrieb der Praxis mindestens 3 Jahre angedauert haben muss, **oder**
- sich verpflichtet, die Praxis in ein anderes Gebiet des Planungsbereiches zu verlegen, in dem nach Mitteilung der KV aufgrund einer zu geringen Arztdichte ein Versorgungsbedarf besteht, **oder**
- Festlegungen nach § 101 Abs. 1 S. 8 SGB V erfüllt (Ausschöpfung von Mindestquoten).

! Die im Nachbesetzungsantrag integrierte **Erklärung zum Verzicht** auf die bisherige Zulassung kann **unter der Bedingung** abgegeben werden, dass eine Nachfolge für die Praxis zugelassen wird. So wird verhindert, dass bei einem unverschuldeten Scheitern des Nachbesetzungsverfahrens oder bei einer Verzögerung infolge eines Rechtsstreits der Verzicht wirksam wird.

Ablehnung: Hat der Zulassungsausschuss den Nachbesetzungsantrag aus Versorgungsgründen abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt oder seinen verfügbaren berechtigten Erben eine **Entschädigung** in Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen.

Genehmigung: Hat der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens **entsprochen**, erfolgt ohne weiteren Antrag die **öffentliche Ausschreibung** des Vertragsarztsitzes durch die Kassenärztliche Vereinigung.

Auf die Ausschreibung kann sich jede interessierte Ärztin bzw. jeder interessierte Arzt formlos **bewerben**. Dies gilt auch für Vertragsärztinnen und -ärzte, BAG und zugelassene MVZ, wenn sie den ausgeschriebenen Praxissitz übernehmen und durch eine in ihrer Praxis/im MVZ anzustellende Ärztin bzw. einen anzustellenden Arzt fortführen wollen. Dabei hat der Zulassungsausschuss jeweils zu prüfen, ob der damit verbundenen Verlegung des Vertragsarztsitzes Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen.

Die Ausschreibung muss auch dann erfolgen, wenn bereits eine Wunschnachfolge gefunden wurde. Diese bzw. dieser muss sich ebenfalls auf die Ausschreibung bewerben. Das gilt auch dann, wenn es sich dabei um die Ehegattin bzw. den Ehegatten, die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner oder ein Kind der abgebenden Vertragsärztin bzw. des abgebenden Vertragsarztes handelt.

Hinweis

Ein Vertragsarztsitz, der längere Zeit nicht mehr vertragsärztlich betrieben wurde (Richtwert: 6 Monate), kann i.d.R. mangels „Praxissubrat“ nicht mehr ausgeschrieben und damit auch nicht nachbesetzt werden. Es sollte deshalb ggf. darauf geachtet werden, dass der Vertragsarztsitz vor der geplanten Abgabe „in Betrieb“ gehalten wird (z.B. durch eine Vertretung, Sicherstellungsassistenz oder ggf. auch eine fachgleiche Kollegin bzw. einen fachgleichen Kollegen der BAG bzw. des MVZ).

Zu 3 bis 5:

In Bayern erfolgt die Abwicklung des Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrensverfahrens über die Online-Praxisbörse der KVB.

Hinweis

Alle wichtigen Infos zum Online-Service für Praxis- und Stellenvermittlungen finden Sie unter folgendem Link:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/kvb-boerse



Weiterführende Informationen dazu finden Sie in der Anlage 2 in diesem Dokument.

Die **zivilrechtlichen Details der Praxisübernahme** (insbesondere Kaufpreis, zivilrechtlicher Praxisübernahmevertrag, etc.) sind in Verhandlungen zwischen Praxisabgebendem und den an der Praxisübernahme Interessierten auszuloten und **unterliegen weitestgehend der Privatautonomie der Beteiligten**.

Zu 7 und 8:

— An der Praxisübernahme Interessierte müssen einen **Zulassungsantrag** an den zuständigen Zulassungsausschuss stellen.

Zulassungsbewerbende müssen dabei auch die **Eintragung in das Arztregister** mit der entsprechenden Facharztanerkennung, für die die Zulassung erfolgen soll, nachweisen. Dies muss bis spätestens zur Sitzung des Zulassungsausschusses über die Entscheidung der Zulassung/Praxisnachfolge erfolgen.

— Bewerbende, die aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen dauerhaft nicht fähig sind, die vertragsärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, sind nach dem Wortlaut der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte als hierfür „**ungeeignet**“ anzusehen. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig waren.

Stellen **mehrere Bewerbende** einen zulässigen Antrag auf Zulassung, wählt der Zulassungsausschuss unter diesen „nach pflichtgemäßem Ermessen“ die Nachfolge aus. Hierbei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die berufliche Eignung
- das Approbationsalter
- die Dauer der ärztlichen Tätigkeit (ggf. verlängert um Zeiten, in denen die ärztliche Tätigkeit wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung unterbrochen wurde)
- eine mindestens 5-jährige vertragsärztliche Tätigkeit in einem unversorgten Gebiet
- ob der Bewerbende Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Kind der bisherigen Vertragsärztin bzw. des bisherigen Vertragsarztes ist
- ob der Bewerbende eine angestellte Ärztin bzw. ein angestellter Arzt der bisherigen Vertragsärztin bzw. des bisherigen Vertragsarztes oder eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde (bei Job-Sharing-Junioren jeweils ab 3 Jahren gemeinsamer Job-Sharing-Tätigkeit)
- ob der Bewerbende bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse zu erfüllen, die in der Ausschreibung definiert worden sind

- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung
- die Ergänzung eines besonderen Versorgungsangebots

Außerdem gilt im Rahmen der Auswahl eines Bewerbenden:

- Für ausgeschriebene **Hausarztsitze** sind vorrangig **Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte** zu berücksichtigen.
- Die **wirtschaftlichen Interessen** der ausscheidenden Vertragsärztin bzw. des ausscheidenden Vertragsarztes oder ihrer bzw. seiner Erben sind vom Zulassungsausschuss nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt.
- Bewerbungen von **MVZ**, bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei den im MVZ tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten liegt, sind gegenüber anderen Bewerbungen nur **nachrangig zu berücksichtigen**.
Dieser Nachrang gilt nicht für solche MVZ, die bereits am 31.12.2011 zugelassen waren und bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bei den im MVZ tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten lag.
- Die Dauer der Eintragung in die „**Warteliste**“² ist zu berücksichtigen.
- Die **Interessen** der in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) **verbleibenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte** sind angemessen zu berücksichtigen.

! Sofern ein Praxissitz in einer BAG nachzubesetzen ist, haben die verbleibenden Partnerinnen bzw. Partner eine erhebliche Mitsprache bei der Auswahl der Nachfolge. Die Interessen der BAG-Partnerinnen und -Partner wiegen umso schwerer, je länger die BAG mit der ausgeschiedenen Partnerin bzw. dem ausgeschiedenen Partner Bestand hatte.

² Die KVen führen Zulassungsbezirks-bezogene Wartelisten. In die Warteliste werden auf Antrag Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die bereits in das Arztregister eingetragen sind und sich um die Übernahme eines Vertragsarztsitzes bewerben wollen.

Beantragung

Infos und Hilfe für Praxisabgebende

Hinweis

Den Antrag auf Nachbesetzung (Voll-/Teilausschreibung) finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „N“:
→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Infos und Hilfe für Praxisübernehmende

Hinweis

Den **Antrag auf Arztregistereintrag** (Arzt/Psychotherapeut) finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „A“.

Den **Antrag auf Aufnahme in die Warteliste eines Zulassungsbezirks** finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „W“.

Den **Antrag auf Zulassung** (Arzt/Psychotherapeut) finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „Z“.

Den **Antrag auf Anstellung** (Arzt/Psychotherapeut) finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „A“.

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



! Nach gesetzlicher Vorgabe **endet die Zulassung** wieder, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von **3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses** über die Zulassung aufgenommen wird!

Die obenstehenden Informationen gelten in Entsprechung bei der

- **vollständigen Abgabe** einer Zulassung mit
 - $\frac{3}{4}$ -Versorgungsauftrag
 - $\frac{1}{2}$ Versorgungsauftrag

- **teilweisen Abgabe** einer Zulassung mit
 - vollem Versorgungsauftrag (Abgabe der Hälfte oder eines Viertels der Zulassung möglich)
 - $\frac{3}{4}$ -Versorgungsauftrag (Abgabe eines Viertels der Zulassung möglich)

Hier ergeben sich aber zusätzliche Anforderungen an das Bestehen eines ausschreibungs- und übergabefähigen Praxissubstrats sowie die Übernahme einer lediglichen $\frac{1}{4}$ -Zulassung. Wir empfehlen Ihnen dazu ggf. eine persönliche Kontaktaufnahme mit einem unserer Praxisführungsberater vor Ort.

Hinweis

Es ist ratsam, die **Mehrphasigkeit des Nachbesetzungsverfahrens** bei der Zeitplanung der Praxisabgabe entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes sollte daher etwa **6 - 9 Monate** vor der geplanten Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit an den zuständigen Zulassungsausschuss gestellt werden.

Rechtsgrundlagen

§ 95 SGB V; § 101 SGB V; § 103 SGB V

Weitere Informationen

- Homepage der KVB:
www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/praxisabgabe
- Im Vorfeld der konkreten Praxisabgabe/Ausschreibung besteht die Möglichkeit, den Praxisabgabe- bzw. Praxisübernahmewillen im Rahmen der KVB-Abgabe-Übernahme-Börse kundzutun (kostenlos).
www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/kvb-boerse
- Die KVB bietet regelmäßig Seminare zur Praxisabgabe bzw. Praxisübernahme an:
www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/fortbildungsangebot
- Sollten Sie zusätzlich die Veröffentlichung der geplanten Abgabe Ihres Vertragsarztsitzes im **Bayerischen Ärzteblatt** planen, um dadurch einen größeren Interessentenkreis zu erreichen, können Sie dies unter folgendem Link veranlassen:
<https://atlas-verlag.de/kleinanzeigen/>

Die Kosten für das Inserat werden Ihnen von der Anzeigenabteilung des Bayerischen Ärzteblattes direkt in Rechnung gestellt.

- Ebenso besteht für Sie die Möglichkeit eines Inserates beim **Deutschen Ärzteblatt**:
<https://rubrikanzeigen.aerzteblatt.de/>
und ggf. in einem **Mitteilungsblatt Ihres Berufsverbandes**.
- Bei der Übergabe der Patientenkartei sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.
<http://www.kvb.de/praxis/zulassung/merkblaetter/>
-> Praxisführung und Zulassung / KVB-Merkblatt Patientenkartei

Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungszentrum in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

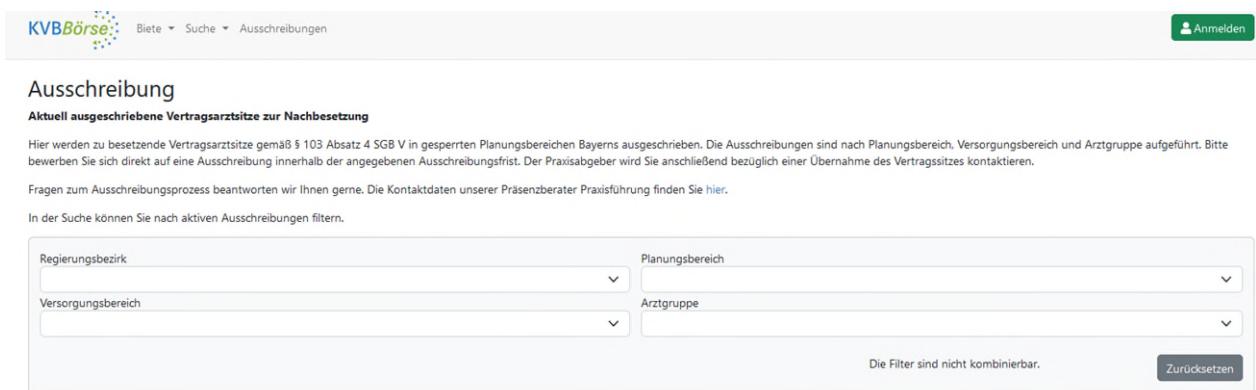
→ www.kvb.de/mitglieder/beratung



ANLAGE

Ausschreibung in der KVB-Praxisbörse

Seit April 2024 werden die „zu besetzenden Vertragsarztsitze gemäß § 103 Absatz 4 SGB V in gesperrten Planungsbereichen Bayerns“ im Internet in der KVB-Börse (www.kvb.de/boerse) unter dem Reiter „Ausschreibungen“ ausgeschrieben.



The screenshot shows the KVB-Börse search interface. At the top, there are buttons for 'Biete' (Offer), 'Suche' (Search), and 'Ausschreibungen' (Tenders). On the right, there is a 'Anmelden' (Login) button. Below the search bar, the text 'Ausschreibung' is highlighted. Underneath, a sub-section titled 'Aktuell ausgeschriebene Vertragsarztsitze zur Nachbesetzung' is shown. A note states: 'Hier werden zu besetzende Vertragsarztsitze gemäß § 103 Absatz 4 SGB V in gesperrten Planungsbereichen Bayerns ausgeschrieben. Die Ausschreibungen sind nach Planungsbereich, Versorgungsbereich und Arztgruppe aufgeführt. Bitte bewerben Sie sich direkt auf eine Ausschreibung innerhalb der angegebenen Ausschreibungsfrist. Der Praxisabgeber wird Sie anschließend bezüglich einer Übernahme des Vertragssitzes kontaktieren.' Below this, a note says: 'Fragen zum Ausschreibungsprozess beantworten wir Ihnen gerne. Die Kontaktdaten unserer Präsenzberater Praxisführung finden Sie [hier](#).' A note at the bottom of the search interface says: 'In der Suche können Sie nach aktiven Ausschreibungen filtern.' The search interface includes dropdown menus for 'Regierungsbezirk', 'Planungsbereich', 'Versorgungsbereich', and 'Arztgruppe', with a note 'Die Filter sind nicht kombinierbar.' and a 'Zurücksetzen' (Reset) button.

Wenige Tage nach Stattgabe des Antrags auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens - der Antragsstellende bekommt den Beschluss zugesandt - wird in der KVB-Börse dieser Vertragsarztsitz unter der Kategorie „Ausschreibung“ veröffentlicht.

▪ Informationen für Praxisabgebende

Als Praxisabgebender bekommen Sie per E-Mail mit Veröffentlichung eine Ausschreibungsnummer mitgeteilt. Sollte Sie Fragen zu Ihrer Ausschreibung haben, wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungsteam unter Praxisausschreibung@kvb.de.

Über jede eingehende Bewerbung werden Sie sofort per E-Mail unterrichtet. Mit Ihrer KVB-Benutzerkennung können Sie sich in der KVB-Börse anmelden und die Bewerbung einsehen.

Nehmen Sie bitte umgehend mit dem Bewerbenden Kontakt auf, um diesem nähere Informationen über die Praxis zu geben. Denn nur so können die Bewerbenden entscheiden, ob sie weiterhin an einer Übernahme interessiert sind. Ggf. sollten die Übernahmebewerbenden auch um eine schriftliche Rücknahme ihrer Bewerbung gegenüber der KVB gebeten werden, sofern kein weiteres Übernahmevermögen mehr bestehen sollte.

Nach 28 Tagen, mit Ende der Ausschreibungsfrist, erhalten Sie wiederum per E-Mail Informationen über das weitere Vorgehen.

Um sich an der KVB-Börse **als juristische Person** anmelden zu können, benötigen Sie eine sogenannte **Vertretungsberechtigten-Kennung der KVB (kurz VB-Kennung)**.

Wie können Sie die VB-Kennung beantragen?

Die ärztliche Leitung eines MVZ oder ein Teilnehmender einer BAG kann diese Kennung im Mitgliederportal „Meine KVB“ beantragen.

Dazu gehen Sie bitte wie folgt vor:

Nach der Anmeldung (mit ihrer persönlichen KVB-Benutzerkennung) in „Meine KVB“ wählen Sie unter Praxisorganisation den Menüpunkt „Praxiszugang verwalten“ (Abb.1). Aktivieren Sie bei Zugang für Praxis-Vertretungsberechtigten den Zugang (Abb.2), und aktivieren Sie den Zugang, indem Sie die Nutzungsbedingungen bestätigen (Abb3). Die Zugangsdaten gehen Ihnen direkt im Anschluss in ihr KVB Nachrichtencenter (rechts oben das Briefsymbol in „Meine KVB“) ein.

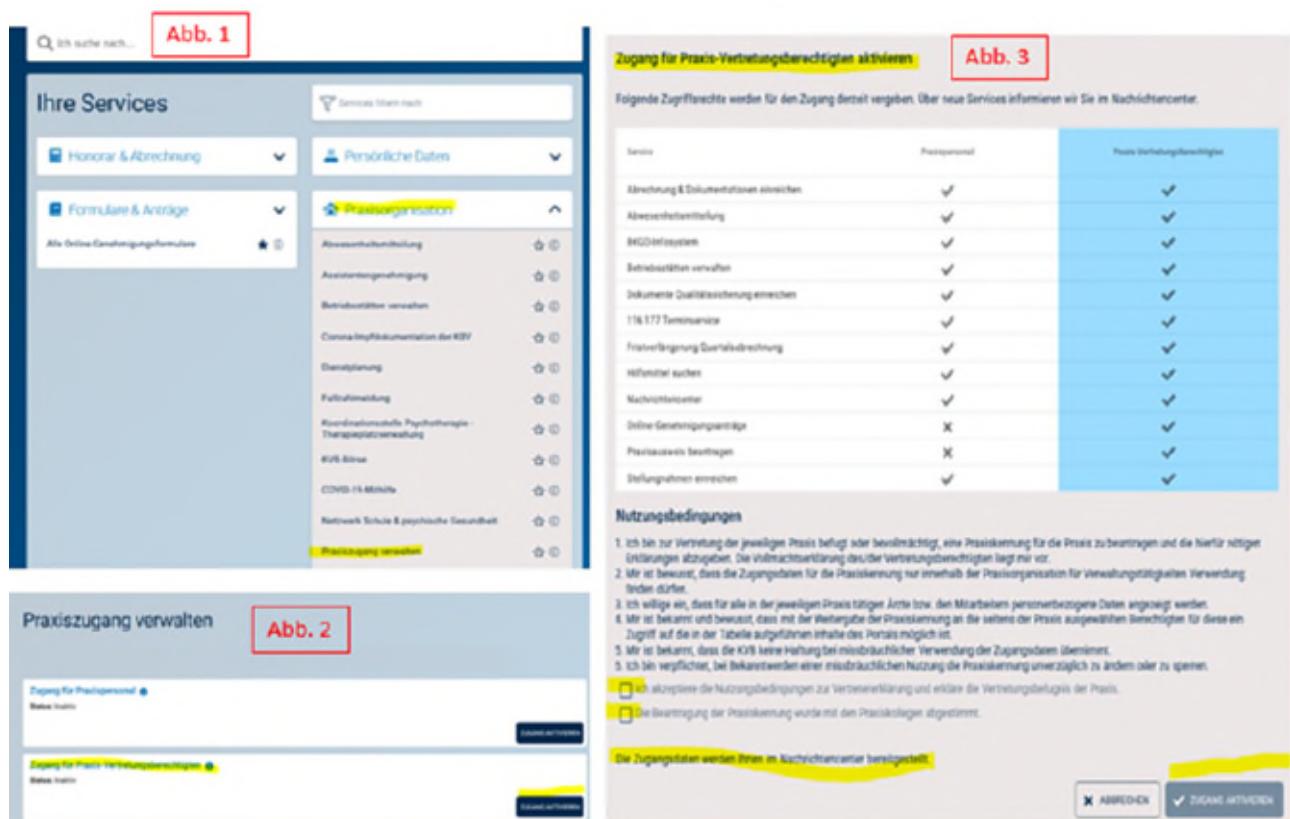


Abb. 1

Abb. 2

Abb. 3

| Service | Praxispersonal | Praxis-Vertretungsberechtigter |
|--|----------------|--------------------------------|
| Abrechnung & Dokumentation einreichen | ✓ | ✓ |
| Abrechnungsmitteilung | ✓ | ✓ |
| BHG-InfoSystem | ✓ | ✓ |
| Betriebsstätten verwalten | ✓ | ✓ |
| Corona-Impf Dokumentation der KVB | ✓ | ✓ |
| Dienstplanung | ✓ | ✓ |
| Fallabfertigung | ✓ | ✓ |
| Koordinationsstelle Psychotherapie - Therapeutenverteilung | ✓ | ✓ |
| KVB-Elster | ✓ | ✓ |
| COVID-19-Meldetelefon | ✓ | ✓ |
| Netzwerk Schule & psychische Gesundheit | ✓ | ✓ |
| Praxiszugang verwalten | ✓ | ✓ |

Nutzungsbedingungen

1. Ich bin zur Verantwortung der jeweiligen Praxis befugt oder bevollmächtigt, eine Praxiskennung für die Praxis zu beantragen und die hierfür nötigen Unterlagen abzugeben. Die Praxiskennung bzw. der Vertretungsberechtigte liegt mir vor.
2. Mir ist bewusst, dass die Zugangsdaten für die Praxiskennung nur innerhalb der Praxisorganisation für verwaltungstypischen Verwendung freigesetzt werden.
3. Ich willige ein, dass für alle in der jeweiligen Praxis tätigen Ärzte bzw. den Mitarbeitern personenbezogene Daten angezeigt werden.
4. Mir ist bekannt und bewusst, dass mit der Weitergabe der Praxiskennung an die weitere der Praxis ausgewählten Berechtigten für diese ein Zugriff auf die in der Tabelle aufgeführten Inhalte des Portals möglich ist.
5. Mir ist bekannt, dass die KVB keine Haftung bei missbräuchlicher Verwendung der Zugangsdaten übernimmt.
6. Ich bin verpflichtet, bei Bekanntwerden einer missbräuchlichen Nutzung die Praxiskennung unverzüglich zu ändern oder zu sperren.
 Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen zur Verantwortung und erkläre die Vertretungsberechtigung der Praxis.
 Die Beauftragung der Praxiskennung wurde mit dem Praxiskollegen abgestimmt.

Die Zugangsdaten werden Ihnen im Nachrichtencenter bereitgestellt.

ANWENDEN ZUSÄTZLICH AKTIVIEREN

Sollten Sie Fragen zur Anmeldung und zur KVB-Benutzerkennung haben, wenden Sie sich gerne an unseren „eTec-Support“ (089 57093-40040).

▪ **Informationen für Bewerbende**

Wie gewohnt können Sie in den aktiven Ausschreibungen nach Regierungsbezirk, Planungsbereich, Versorgungsbereich und Arztgruppe filtern.

Bei Interesse können Sie sich direkt in der jeweiligen Ausschreibung auf den Vertragsarztsitz bewerben, ein Anmelden ist hierfür nicht notwendig.

Der Praxisabgebende bekommt unmittelbar nach Absenden Ihrer Bewerbung eine Information darüber. Spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist der Praxisabgebende aufgefordert, Kontakt zu den Bewerberbenden aufzunehmen. Sollte dies nicht geschehen sein, wenden Sie sich bitte, wie auch bei weiteren Fragen, gerne an das Ausschreibungsteam unter Praxisausschreibung@kvb.de.

Eine Rücknahme der Bewerbung ist über die KVB-Börse nicht möglich. Soweit kein Interesse an einer Praxisübernahme mehr besteht, senden Sie bitte eine entsprechende Rücknahmeerklärung an Praxisausschreibung@kvb.de.